



BBG und Partner

Rechtsanwälte

Kinderbeförderung in Bürger- Bussen

**Rechtliche Stellungnahme zu den gesetzlichen
Anforderungen für eine rechtmäßige Beförde-
rung von Kindern in BürgerBussen**

Verfasser:

**Rechtsanwalt Dr. Hubertus Baumeister und
Rechtsanwältin Carola Wegeleben**

BBG und Partner
Rechtsanwälte
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
T 0421/335410
F 0421/3354115
www.bbgundpartner.de

Erstellt für:

Pro BürgerBus Niedersachsen

Bremen
11. April 2014

1 Anlass der Prüfung

Um auch im ländlichen Raum ein ausreichendes ÖPNV-Angebot gewährleisten zu können, werden vieler Orts BürgerBusse eingesetzt. Diese verkehren fahrplanmäßig auf festen Linien. Die einzigen Unterschiede zum herkömmlichen Busangebot liegen im Einsatz ehrenamtlicher Fahrerinnen und Fahrer und in der Fahrzeuggröße. Ein Bürger-Bus verfügt über acht Sitzplätze für Fahrgäste und darf mit einem Pkw-Führerschein gefahren werden.

Ein besonders wichtiges Thema für den BürgerBusverkehr ist unter anderem die vorschriftsmäßige Beförderung von Kindern. Insoweit bestand in der Vergangenheit teilweise Unsicherheit, welche Voraussetzungen konkret erfüllt sein müssen, um den gesetzlichen Anforderungen für die Beförderung von Kindern zu genügen. Insbesondere soll geklärt werden, ob und ggf. wie viele Kindersitze in den Fahrzeugen vorgehalten werden müssen.

2 Gesetzliche Vorgaben für die Beförderung von Kindern

Die Vorgaben für die Beförderung von Kindern sind in § 21 StVO normiert:

§ 21 Personenbeförderung

(1) In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist. [...]

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26), der durch Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2003/20/EG (ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 63) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind. Abweichend von Satz 1

- 1. ist in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t Satz 1 nicht anzuwenden,*
- 2. dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit*

wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht,

3. ist

a) beim Verkehr mit Taxen und

b) bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht,

auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.

(1b) In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftomnibusse.

[...]

[Hervorhebung durch den Verfasser]

3 Rechtliche Analyse der Vorgaben für eine vorschriftsmäßige Beförderung von Kindern in BürgerBussen

Als BürgerBusse werden stets Personenkraftwagen eingesetzt. Dies sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu bestimmt sind, nicht mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern (§ 4 PBefG). Für diese Fahrzeuge ist vorgeschrieben, dass alle Sitzplätze mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sein müssen (§ 35a Abs. 4 StVZO). Die Beförderung von stehenden Fahrgästen ist in BürgerBussen – anders als in Kraftomnibussen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 StVO) – nicht zulässig. Es dürfen außerdem nur so viele Personen befördert werden, wie mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 2 StVO).

3.1 Allgemeine Sicherungspflicht für Kinder

Kinder bis 12 Jahre, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in BürgerBussen grundsätzlich nur mit Rückhalteeinrichtungen auf Sitzplätzen befördert werden, die mit

einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind („allgemeine Sicherungspflicht“ - § 21 Abs. 1a Satz 1 StVO). Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist danach in BürgerBussen grundsätzlich nicht zulässig.

3.2 Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen sind Kindersicherungen, die altersgerecht den größtmöglichen Schutz für Kinder gewährleisten. Sie werden in vier Klassen eingeteilt, die sich nach dem Körpergewicht der Kinder richten (Babyschalen, Kindersitze, Sitzerrhöhungen). Es muss stets eine Rückhalteeinrichtung verwendet werden, die für das Gewicht des jeweiligen Kindes geeignet ist.

Außerdem müssen die Rückhalteeinrichtungen amtlich genehmigt, das heißt mit einem „ECE-Prüfzeichen“ versehen sein. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine aktuelle Zulassung nach der jeweils gültigen ECE-Regelung handeln muss. Derzeit dürfen nur Kindersitze verwendet werden, die der Prüfnorm ECE-R 44/03 oder ECE-R 44/04 entsprechen.¹

3.3 Ausnahmeregelung: eingeschränkte Sicherungspflicht für Pkw-Verkehre, die der Betriebspflicht unterliegen

Unter bestimmten Umständen müssen allerdings in einem BürgerBus (abweichend von der allgemeinen Sicherheitspflicht) nicht sämtliche Kinder unter 12 Jahren und unter 150 cm mit einem Kindersitz gesichert werden. **Entscheidend ist insoweit, ob für den konkreten BürgerBusverkehr die Beförderungspflicht aus § 22 PBefG gilt. Ist dies nicht der Fall, gilt die Sicherungspflicht uneingeschränkt.** Gilt die Beförderungspflicht für den BürgerBus, findet grundsätzlich die Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 lit. b) StVO Anwendung.

Nach dieser Ausnahmeregelung müssen im Fahrzeug nur zwei Kindersitze vorgehalten werden. Mindestens einer dieser Kindersitze muss für ein Gewicht von 9 bis 18 kg geeignet sein (Kindersitz Klasse I). Der weitere Sitz kann/sollte für ein schwereres Kind zugelassen sein (Kindersitz Klasse II oder Klasse III). Sind diese beiden vorgehaltenen Kindersitze während einer Fahrt bereits durch Kinder belegt, darf ein drittes Kind ohne gesonderte Rückhalteeinrichtung (nur angeschnallt) befördert werden.² Kinder, die weniger als 9 kg wiegen, dürfen bei Geltung der Ausnahmeregelung somit ungesichert (z.B. auf dem Schoß der Mutter) befördert werden.³

¹ Bachmeier in: Bachmeier/Müller/Rebler, Straßenverkehrsordnung (StVO), 63. Aufl. 2014, § 21 Rn. 9.

² Bachmeier in: Bachmeier/Müller/Rebler, Straßenverkehrsordnung (StVO), 63. Aufl. 2014, § 21 Rn. 11a.

³ Beratungsunterlage des BMVBS/Referat LA 22 vom 10.05.2013 zu TOP 1.2 der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss-StVO am 14./15.2013 in Schwerin, Ziffer 2, Seite 3; Schurig, StVO Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO, 14. Aufl. 2013, § 21 Seite 292.

3.4 Ausnahme gilt nicht bei „regelmäßiger“ Beförderung

Diese Ausnahmeregelung findet jedoch keine Anwendung, soweit eine „regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist“ (§ 21 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 letzter Satzteil StVO).

Findet also eine regelmäßige Beförderung von Kindern statt, gilt auch für Bürger-Busse wieder die allgemeine Sicherungspflicht uneingeschränkt, sodass alle Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, mit einem geeigneten Kindersitz gesichert werden müssen.

Es besteht zwar keine ausdrückliche gesetzliche Pflicht, in BürgerBussen Kindersitze mitzuführen. Würde aber eine Beförderung wegen fehlender Kindersitze abgelehnt, läge ein Verstoß gegen die Beförderungspflicht aus § 22 PBefG vor (natürlich vorausgesetzt, es handelt sich um einen BürgerBus, der der Beförderungspflicht unterliegt).⁴ Um einen solchen Verstoß zu vermeiden müssten in den BürgerBussen also stets entsprechend viele Kindersitze für die unterschiedlichen Gewichtsklassen mitgeführt werden. Ein solches Vorgehen ist allerdings wenig praktikabel.

Daher stellt sich die Frage, wann eine „regelmäßige“ Beförderung von Kindern gegeben ist, mit der Folge, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr greift. Das Gesetz schweigt zu dieser Frage und auch die uns vorliegende Kommentierung zu § 21 StVO enthält keinerlei Angaben hierzu.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)⁵ hat zu dieser Frage die Auffassung vertreten, dass die ansonsten in der StVO erfolgte Verwendung des Begriffs „regelmäßig“ für die Auslegung des § 21 StVO nicht weiterhelfe. Vielmehr entspreche die Verwendung des Begriffs „regelmäßig“ im Rahmen des § 21 StVO dem Verständnis von „regelmäßig“ im Sinne des Linienverkehrs (§§ 42, 43 PBefG). Im Rahmen des hierzu erfolgten Gesetzgebungsverfahrens sei in den Beratungen des zuständigen Bundestagsausschusses unter „regelmäßig“ verstanden worden, dass „die Fahrten in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung wiederholt werden“ und man sich „auf das Vorhandensein einer Verkehrsbedienung einrichten“ kann. Nach Meinung des VDV ist im Rahmen des § 21 StVO für die Bejahung einer „regelmäßigen“ Beförderung zusätzlich zu fordern, dass die Fahrten auf einige Zeit im Voraus feststehen.

Das Bundesverkehrsministerium versteht (wohl) unter einer „regelmäßigen“ Beförderung im Sinne des § 21 StVO ebenfalls eine „planbare“ Beförderung.⁶ Denn es führt in diesem Zusammenhang Folgendes aus:

⁴ Schurig, StVO Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO, 14. Aufl. 2013, § 21 Seite 293.

⁵ VDV-Rundschreiben Nr. 1/2007 vom 09.01.2007, Seite 2.

⁶ Beratungsunterlage des BMVBS/Referat LA 22 vom 10.05.2013 zu TOP 1.2 der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss-StVO am 14./15.2013 in Schwerin, Ziffer 2, Seite 3.

„Es kann davon ausgegangen werden, dass in Bürgerbussen wiederholt Kleinkinder und Babys befördert werden. Eine regelmäßige, d.h. planbare Beförderung liegt jedoch nicht vor. In diesem Fall dürfen daher z.B. Kinder unter 9 kg auch ohne Rückhalteeinrichtung (z.B. auf dem Schoß der Mutter) mitgenommen werden.“

Die Mitglieder des Bund-Länder-Fachausschusses-StVO (BLFA-StVO) wurden aufgefordert mitzuteilen, ob die vom Bundesverkehrsministerium geäußerte Rechtsaufassung geteilt wird.⁷ Uns sind etwaige Stellungnahmen und deren Quintessenz derzeit nicht bekannt.

Es ist folglich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt, wie der Begriff „regelmäßig“ im Rahmen des § 21 StVO zu verstehen ist.

Es besteht aber jedenfalls das rechtliche Risiko, dass zumindest für alle Kinder, die regelmäßig z.B. an einem oder mehreren bestimmten Wochentagen zu einer bestimmten Uhrzeit im BürgerBus mitfahren, geeignete Rückhalteeinrichtungen im Fahrzeug bereitgehalten werden müssen. Falls mit einem BürgerBus insoweit regelmäßig mehr als zwei Kinder zeitgleich befördert werden, reicht es nicht aus, lediglich zwei Kindersitze vorzuhalten, sondern es müsste die jeweils erforderliche Anzahl im Fahrzeug vorhanden sein. Außerdem müssten in diesem Fall auch stets die für das individuelle Gewicht geeigneten Kindersitze bereitgehalten werden; also ggf. auch Kindersitze der Klasse 0 und 0+ (Babyschalen).

Ferner kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Regelung in § 21 Abs. 1a Nr. 3 StVO so zu verstehen ist, dass bereits bei einer regelmäßigen Beförderung nur eines Kindes die Anwendung der Ausnahmeregelung ausgeschlossen wird, mit der Folge, dass die allgemeine Sicherungspflicht gilt und sämtliche Kinder (ob sie nun regelmäßig mitfahren oder nicht), nur mit einem geeigneten Kindersitz befördert werden dürfen.

3.5 Verstoß gegen Sicherungspflicht ist Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die allgemeine Sicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar nach § 49 Abs. 1 Nr. 20 StVO.

Aus diesem Grund und wegen der Erhöhung des Haftungsrisikos im Falle eines Unfalls/Schadens sollte besser das Risiko vermieden werden, sich (nur) auf die Geltung der Ausnahmeregelung zu berufen.

3.6 Empfehlung: Regelung in den besonderen Beförderungsbedingungen

Um das Risiko zu vermeiden, gegen die Sicherungspflicht zu verstoßen,

⁷ Vorab-Protokollauszug zu TOP 1.2 der Sitzung des BLFA-StVO am 14./15.2013 in Schwerin, Seite 2 a. E.

- ohne für alle Kinder einen geeigneten Kindersitz in den BürgerBussen bereitzuhalten
- und trotzdem nicht gegen die Beförderungspflicht zu verstoßen,

empfehlen wir, die besonderen Beförderungsbedingungen für den Bürger-Busverkehr entsprechend zu gestalten.

Die Regelung könnte zum Beispiel wie folgt lauten:

„Beförderung von Kindern

Kinder unter 12 Jahren werden in BürgerBussen nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klassen 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Hierzu wird in jedem BürgerBus jeweils ein Kindersitz der Klasse I (Gewicht: 9 bis 18 kg; Alter: ca. 9 Monate bis ca. 4 Jahre) und der Klasse II (Gewicht: 15 bis 25 kg; Alter: ca. 3 Jahre bis ca. 7 Jahre) vorgehalten. Sollte der vorgehaltene geeignete Kindersitz bereits durch ein Kind besetzt sein, ist die Beförderung eines weiteren Kindes dieser Gewichtsklasse nur möglich, wenn ein geeigneter Kindersitz vom Fahrgast mitgebracht wird. Sogenannte Babyschalen (Rückhalteeinrichtungen der Klassen 0 und 0+ für ein Gewicht bis 10 kg bzw. 13 kg; Alter bis ca. 9 Monate bzw. 1,5 Jahre) müssen vom Fahrgast stets selbst mitgebracht werden. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in BürgerBussen nicht zulässig.“

Bremen, den 11. April 2014



Dr. Hubertus Baumeister
Rechtsanwalt



Carola Wegeleben
Rechtsanwältin